



## **Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Gräfelfing**

### **(Abfallwirtschaftssatzung – AWS)**

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung –ÜVO) und Art. 7 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Gräfelfing mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 22.12.2005 folgende Satzung:

#### **I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

(1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG) oder Restmüll. Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (aufgeführt in Kap. 20 der Anlage der Verordnung über das Europ. Abfallverzeichnis v. 10.12.2001), insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 S. 1 genannten Abfälle.

(4) Bioabfälle sind organische Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden. Der jeweils gültige Sammelkatalog der Verwertungsanlage bestimmt die Bioabfälle, die über die Biotonne überlassen werden dürfen. Dieser wird ortsüblich bekannt gemacht.

(5) Problemabfälle im Sinn dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Restmüll zu entsorgen sind. Hierzu zählen insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Klebstoffe, Autowasch- und -pflegemittel, Säuren, Laugen, Salze und andere Chemikalien, Spraydosen mit Inhalt, Trockenbatterien und Leuchtstoffröhren.

(6) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung ist das Einsammeln, Befördern und Lagern von Abfällen sowie Maßnahmen, die die Verwertung oder Beseitigung sichern.

(7) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(8) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(9) Nutzungseinheit im Sinn dieser Satzung ist bei zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden die Summe der Räume, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen, einschließlich Zweit- und Ferienwohnungen sowie Wochenendhäusern. Bei gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzten Gebäuden (insbesondere freiberufliche oder ähnliche Nutzung sowie öffentliche Nutzung) oder bei gemischt genutzten Gebäuden gilt jede Nutzung für sich als Nutzungseinheit.

## **§ 2**

### **Abfallvermeidung und Abfalltrennung**

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Gemeinde berät private Haushaltungen und Gewerbebetriebe über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen, im Beschaffungs- und Auftragswesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus recycelten Stoffen gefördert wird. Bei öffentlichen Veranstaltungen in Einrichtungen der Gemeinde, auf ihren Grundstücken und auf öffentlichen Verkehrsflächen werden Speisen und Getränke in wieder verwendbaren Behältnissen mit wieder verwendbarem Besteck ausgegeben, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

(3) Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle sind vor deren Überlassung gemäß dieser Satzung zu trennen.

## **§ 3**

### **Abfallentsorgung durch die Gemeinde**

(1) Die Gemeinde sammelt die in ihrem Bereich anfallenden Abfälle im Sinn des § 1 Abs. 1 ein und befördert sie zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen bzw. Verwertungsanlagen. Sie richtet eine ausreichende Zahl von jedermann zugänglichen Containerstandplätzen sowie eine zentrale Sammelstelle ein. Die Gemeinde erledigt diese Aufgaben durch eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Rechtsverordnungen sowie

- a) der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (ÜVO)
- b) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)
- c) dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer einschließlich Träger privater Sammelsysteme, bedienen.

## **§ 4**

### **Eigentumsübertragung**

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde oder in das Eigentum desjenigen über, der aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelung zur Sammlung verpflichtet oder ermächtigt ist. Wird der Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Sammelstelle der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über.

(2) In den Abfällen gefundene Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

## **§ 5**

### **Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern**

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

- a) explosions- und feuergefährliche sowie leicht entzündliche Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
- b) Bauschutt in Mengen über  $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup>, Baustellenabfälle, Abraum, Kies, Erde, Straßenaufbruch, asbesthaltige Produkte,
- c) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder in jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Sammelfahrzeugen transportiert werden können.
- d) Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr gemäß § 13 Abs. 6 eingesammelt oder bei der gemeindlichen Sammelstelle angenommen wird,
- e) Klärschlämme und sonstige Schlämme
- f) die aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München von der Abfallbeseitigung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle
- g) sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind,
- h) Altautos, Altreifen und Altöl
- i) Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurück genommen werden.

(2) Soweit Abfälle ganz oder teilweise vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie dem Abfallgesetz des Landes Bayern verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und wieweit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde einzusammeln und zu den Sammelstellen bzw. einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf

Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Sammlung und Beförderung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.

(4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Müllabfuhr übergeben oder überlassen noch in die jedermann zugänglichen Sammelbehälter eingebracht werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine ordnungsgemäße Nachsortierung und Beseitigung der Abfälle getätigt hat.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Überlassungsrecht**

(1) Die Grundstückseigentümer sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, die nicht zu Wohn- gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken nutzbar sind, bzw. für die eine solche Nutzung nicht vorgesehen ist und auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, nach Maßgabe dieser Satzung den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde zu überlassen.

## **§ 7**

### **Anschluss- und Überlassungszwang**

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde anzuschließen (Anschlusszwang). Vom Anschlusszwang sind Eigentümer solcher Grundstücke ausgenommen, auf denen keine oder nur ausnahmsweise Abfälle anfallen, für die nach § 6 Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben die Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder in sonstiger Weise bei ihnen anfallen mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3 genannten Abfälle nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG gemäß den Regelungen dieser Satzung den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich und in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.

Fallen auf Grundstücken, für die ein Überlassungsrecht besteht, Abfälle nur in unregelmäßigen Abständen oder nur vorübergehend an (z.B. bei Veranstaltungen, Volksfesten o.ä.), kann die Gemeinde im Einzelfall den Anschluss und die Benutzung von zugelassenen Sammelbehältern auch gegenüber Personen anordnen, die nicht Eigentümer des Grundstücks sind. Insoweit finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung.

(3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 und vom Überlassungsrecht nach § 6 Abs. 2 sind ausgenommen:

- a) die nach § 5 Abs. 1 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle,
- b) die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
- c) die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden,
- d) die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach den Absätzen 1 – 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung zu vermeiden, bleibt unberührt. Das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Bioabfällen und nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG für die Überlassung von Wertstoffen an gemeinnützige Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

(5) Kommt ein Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus Abs. 1 auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nach, stellt die Gemeinde in Form einer Zwangsbeistellung einen Abfallbehälter.

## **§ 8**

### **Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

(1) Die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihre bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen. Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Nutzungseinheiten, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 und 2 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen. Wechselt der Grundeigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich schriftlich über den Wechsel zu benachrichtigen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenrechnung wesentlichen Umstände verlangen. Die Gemeinde kann nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG von den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen auch die Vorlage von Unterlagen verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung hervorgehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

## **§ 9**

### **Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Gemeinde haben das Recht, zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde und zum Vollzug ihrer Satzung die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.

## **§ 10**

### **Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereit gestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **II. Abschnitt**

### **Überlassen, Einsammeln und Befördern der Abfälle**

## **§ 11**

### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

(1) Die von der Gemeinde im Rahmen der Übertragungsverordnung ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte gesammelt und zu den Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen gebracht (Holsystem, §§ 12 – 16) oder vom Grundstückseigentümer oder berechtigten Nutzer zu den von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten bereitgestellten Einrichtungen gebracht (Bringsystem, §§ 17, 18).

(2) Soweit die Gemeinde nicht zuständig ist, hat der Besitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen das Einsammeln und Befördern durchzuführen. In diesem Fall gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.

## § 12

### Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 13 - 16 auf dem Anfallgrundstück oder an der vereinbarten Übergabestelle abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen:

1. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 2 und 3 oder nach § 17 Abs. 2 und 3 getrennt erfasst werden (**Restmüll**),

2. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)

- a) Bioabfälle, soweit sie nicht vom Abfallbesitzer selbst kompostiert oder im Rahmen des Bringsystems (§ 17) überlassen werden;
- b) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit nicht im Rahmen des Bringsystems nach § 17 überlassen;
- c) Verkaufsverpackungen mit Lizenzzeichen eines Dualen Rücknahmesystems (z.B. Grüner Punkt).

3. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse gegeben werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (**Sperrmüll**).

## § 13

### Anforderungen an die Abfallbehältnisse und Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Abfälle sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten Behältnissen zur Abfuhr bereit zu stellen; folgende Behälter sind hierfür zugelassen:

- a) Für Restmüll (§12 Abs. 2 Nr. 1):  
anthrazitfarbene Euronormtonne mit 120 L, 240 L oder 1100 L Füllraum.
- b) Für Bioabfälle (§ 12 Abs. 2 Nr. 2, Buchst. a):  
braune Euronormtonne mit 120 L oder 240 L Füllraum.
- c) Für Erzeugnisse aus PPK (§ 12 Abs. 2 Nr. 2, Buchst. b):  
blaue Euronormtonne mit 120 L oder 240 L Füllraum oder Papierbündel.
- d) Für lizenzierte Verkaufsverpackungen: die von den Dualen Systemen ausgegebenen Wertstoffsäcke (z.B. Gelber Sack).

Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden; andere als die zugelassenen Behälter werden nicht entleert. Insbesondere dürfen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 und § 18 gesondert zu überlassene Abfälle nicht in die Restmüllbehälter eingegeben werden. Bei organischen Abfällen aus Großküchen,



Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt die Gemeinde im Zweifelsfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

(2) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältern nicht untergebracht werden können, sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Hierfür dürfen ausschließlich die Säcke verwendet werden, die von der Gemeinde gegen Gebühr ausgegeben werden.

(3) Die nach Abs. 1 zugelassenen Behälter werden von der Gemeinde gestellt und können auf Antrag mit einem Schloss ausgestattet werden. Sie sind durch die Benutzer schonend zu behandeln und erforderlichenfalls zu reinigen. Für schuldhaften Verlust der Behälter haben die Benutzer Ersatz zu leisten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behälter eingestampft werden. Brennende, glühende, heiße oder sperrige Abfälle, die die Behälter oder Sammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden.

(4) Die Behälter für Restmüll und Bioabfälle werden mit einem elektronischen Chip / Transponder zur eindeutigen Identifikation jedes Behälters ausgestattet. Der Chip darf nicht beschädigt oder entfernt werden, der Verlust des Chips ist unverzüglich bei der Gemeinde zu anzuzeigen.

(5) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diese ordnungsgemäß benutzt werden können.

(6) Sperrmüll (§ 12 Abs. 2 Nr. 3) wird von der Gemeinde oder deren Beauftragten zweimal pro Jahr im Rahmen einer allgemeinen Straßensammlung zu den von der Gemeinde ortsüblich bekannt gemachten Terminen abgeholt. Zwischen diesen Terminen kann die Sperrmüllabholung individuell beantragt werden mit einer maximalen Wartezeit von vier Wochen. Sie ist dann allerdings gebührenpflichtig.

(7) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA-Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 L), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Bechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel, oder Ausscheidungen verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

(8) Kommt ein Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus den Absätzen 1, 2, 4 und 5 auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nach, stellt die Gemeinde in Form einer Zwangsbeistellung einen Abfallbehälter.

## **§ 14**

### **Kapazität der Behälter im Holsystem**

(1) Für jedes anschlusspflichtige Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehälter nach § 13 Abs. 1 Buchst. a) bereitstehen. Die Anschlusspflichtigen haben bei der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Abfallbehälter zu melden, die die anfallende Abfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.

(2) Bei Grundstücken mit mehreren Nutzungseinheiten erfolgt der Anschluss grundsätzlich für jede Nutzungseinheit gesondert durch einen eigenen zugelassenen Abfallbehälter. Auf Antrag können gemeinsam genutzte Behälter zugelassen werden, wenn

- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zur Zahlung der gesamten dafür anfallenden Abfallgebühren verpflichtet und
- b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallende Abfallmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in den gemeinsamen Abfallbehältern ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

Die Berechnung der Jahresgrundgebühr bleibt hiervon unberührt. Die Gemeinde kann die Genehmigung zu der gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern jederzeit widerrufen.

(3) Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der zu verwendenden Abfallbehälter durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1, Satz 2 festlegen, insbesondere wenn die Kapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht oder nicht mehr ausreicht.

(4) Die Anschlusspflichtigen können für ihr Grundstück die Bereitstellung weiterer Abfallbehälter beantragen.

## **§ 15**

### **Abfuhr von Restmüll und Bioabfällen, Verwiegung**

(1) Am Abfuhrtag sind die Behälter auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Als Standplatz auf dem Grundstück ist ein für das Abfuhrpersonal leicht einsehbarer und leicht zugänglicher Platz festzulegen, der nicht mehr als 5 m vom Grundstückszugang entfernt sein darf. Nach der Leerung sind die vor dem Grundstück bereitgestellten Behälter durch die Überlassungspflichtigen unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälter selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen. Im Zweifelsfall bestimmt die Gemeinde den für die Leerung geeigneten Standort. Satz 3 über die Rücknahme

der Behälter gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden.

(2) Sofern Abfälle oder Abfallbehälter nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden oder die Anforderungen an die Abfalltrennung (§§ 12, 13) nicht erfüllt sind, ist die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter nicht verpflichtet, die Abfälle abzuholen. Die nicht abgeholt Abfälle sind durch die Überlassungspflichtigen unverzüglich wieder zurückzunehmen.

(3) Die Menge des eingesammelten Rest- und Bioabfalls wird mit Hilfe eines Identifikations- und Wiegesystems erfasst und den Grundstücken der Anschlusspflichtigen zugeordnet. Die Verwiegung erfolgt bei der Entleerung der Abfallbehälter in das Fahrzeug.

## **§ 16**

### **Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr von Abfällen**

(1) Der Restmüll wird alle 14 Tage abgeholt. Bioabfälle werden in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September wöchentlich abgeholt, außerhalb dieses Zeitraums alle 14 Tage. Das Einsammeln von Papier, Pappe und Kartonagen erfolgt wöchentlich. Das Einsammeln von Verkaufsverpackungen in Wertstoffsäcken (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) erfolgt alle 14 Tage. Die Abfuhr von Sperrmüll im Rahmen einer allgemeinen Straßensammlung findet zweimal im Jahr statt. Zusätzlich kann die Sperrmüllabholung auf Abruf beantragt werden.

(2) Die einzelnen Abfuhrtermine werden durch die Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben. Fällt der für die Abfuhr einer Abfallfraktion vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit ortsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 2 entsprechend.

## **§ 17**

### **Bringsystem**

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 18 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern (Containerstandplätze) oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhof) erfasst, die die Gemeinde in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereithält.

(2) Dem Bringsystem unterliegen folgende Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen:

- a) Papier, Pappe, Kartonagen, soweit nicht im Rahmen des Holsystems überlassen

- b) Altglas (Hohlglas) getrennt nach den Farben weiß, grün, braun
- c) Weißblechverpackungen (Dosenschrott), Aluminiumverpackungen
- d) Verbundverpackungen
- e) Kunststoffverpackungen
- f) Styroporformteile und -chips
- g) Kork
- h) Garten- und Parkabfälle
- i) Sperrmüll
- j) Altholz
- k) Metalle
- l) Bauschutt
- m) Altkleider und -textilien
- n) Elektro- und Elektronikschrott
- o) Asbesthaltige Baustoffe (Kleinteile) und Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält (Kleinmengen), z. B. Mineral-, Stein-, Glaswolle. Beide Materialien müssen befeuchtet und staubdicht in Kunststoffsäcken verpackt angeliefert werden
- p) Batterien und Akkumulatoren
- q) Leuchtstoffröhren

(3) Dem Bringsystem unterliegen in haushaltsüblichen Mengen ferner Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Restmüll zu entsorgen sind (Problemabfälle im Sinn des § 1 Abs. 5).

## **§ 18**

### **Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

(1) Die in § 17 Abs. 2 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die von der Gemeinde dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter an den Containerstandplätzen bzw. auf dem Wertstoffhof einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden; sind die Sammelbehälter bereits voll, dürfen auch Abfälle der gesammelten Fraktion nicht neben den Behältern zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Gemeinde festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Für die Benutzung der Containerstandplätze und des Wertstoffhofes gilt die Satzung für die Benutzung von Entsorgungseinrichtungen in der Gemeinde Gräfelfing, insbesondere auch hinsichtlich der dort geregelten Bußgelderwähnungen.

(2) Problemabfälle im Sinn des § 1 Abs. 5 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen des Landkreises München zu übergeben. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden von der Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben. Im Übrigen gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.

(3) Anschluss- und Überlassungspflichtige können sich zur Anlieferung von Abfällen in haushaltsüblicher Menge an den Wertstoffhof Dritter bedienen, wenn diese nachweisen, aus welchem Grundstück die Abfälle stammen. Hiervon ausgenommen sind Anlieferungen, die mit dem Handel und ggf. Einbau von neuen (Einrichtungs- und

sanitären) Gegenständen einhergehen, soweit hier eine Rücknahmepflicht des Handels besteht.

### **III. Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **§ 19**

#### **Bekanntmachungen**

In dieser Satzung vorgesehene Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

#### **§ 20**

#### **Gebühren, Recht des Landkreises**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

(2) Die Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München.

#### **§ 21**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) gegen die Überlassungsverbote in § 5 Abs. 4 Satz 1 verstößt,
- b) den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt,
- c) den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
- d) gegen die Vorschriften der §§ 13 oder 18 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Hol- oder Bringsystem verstößt,
- e) den Vorschriften über die Meldung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehälter nach den §§ 14 und 15 zuwiderhandelt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

#### **§ 22**

#### **Anordnungen für den Einzelfall**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 23

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Gräfelfing in der Fassung vom 26.05.1998 außer Kraft.

Gräfelfing, den 23.12.2005



Christoph Göbel  
1. Bürgermeister